In der Pfalz ganz oben
Donnersbergkreis

AMTSBLATT

07.05.2025 - Ausgabe 12/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Sitzung des Kreisausschusses des Donnersbergkreises am Montag, 12.05.2025, 15.00 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal 97

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Sitzung des Kreisseniorenrates des Donnersbergkreises am Dienstag, 13.05.2025, 15.00 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, großer Sitzungssaal 99

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuge der Vormundschaftsreform 100

Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks 104

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der
7. Sitzung des Kreisausschusses des Donnersbergkreises am Montag, 12.05.2025, 15.00 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Wilhelm-Erb-Gymnasium Winnweiler
   Beschaffung von 16 Beamern mit White-Boards zur Ausstattung der Klassenräume

2. Generalsanierung und Einbau einer Lüftungsanlage an der Sporthalle des Nordpfalz Gymnasiums (NPG)
   Hier: Nachtrag Stahlbau PV-Anlage

3. Brandschutztechnische Sanierung und Erneuerung Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro am Wilhelm-Erb-Gymnasium Winnweiler
   Hier: Sicherheitsbeleuchtung

4. Schulentwicklungsplan und Sportstättenbedarf für den Schulstandort Rockenhausen
   a) Raumbedarf an der Förderschule Schule am Donnersberg (SaD) Rockenhausen
   -Errichtung einer Containeranlage-
   b) Bedarf an zusätzlichen Sportstättenkapazitäten am Schulzentrum Rockenhausen
   c) Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für den Schulcampus Rockenhausen

5. Auszahlung der zweiten Rate der Investitionszuwendung für das TLF 4000 der Feuerwehr Winnweiler

6. Auszahlung der Zuwendung für die Notstromerzeuger der Verbandsgemeinde Winnweiler

7. Beschaffung Führungskommandowagens für den Brand- und Katastrophenschutz

8. Ersatzbeschaffung eines EGF/MZF für das KatS Modul Verpflegung

9. Ersatzbeschaffung Gerätewagen Drohne

10. Gewährung von Zuwendungen des Donnersbergkreises zu den Bau- und Ausstattungskosten der Stadt Eisenberg für den Neubau der Kindertagesstätte "Bunte Welt"

11. Gewährung von Zuwendungen des Donnersbergkreises zu den Bau- und Ausstattungskosten der VG Winnweiler für die Errichtung der Bauernhofkita auf dem Hofgut Neumühle

12. Gewährung von Zuwendungen des Donnersbergkreises zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten im Donnersbergkreis

13. K 4 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Winnweiler, Schlossstraße/Schulstraße

14. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Vertragsangelegenheit

2.1 Personalangelegenheit - Neueinstellung im Bereich der Eingliederungshilfe

2.2 Personalangelegenheiten Neueinstellung Referatsleitung Zentrale Dienste & ÖPNV

2.3 Personalangelegenheiten - Übernahme einer Beamtin auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

2.4 Personalangelegenheiten – Beförderungen

2.5 Personalangelegenheiten - Versetzung zum Donnersbergkreis

Kirchheimbolanden, den 02.05.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
der
1. Sitzung des Kreisseniorenrates des Donnersbergkreises am Dienstag, 13.05.2025, 15.00 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Mitglieder des Kreisseniorenrates

2. Wahl
   a) des/der Vorsitzenden und Geschäftsführers/in
   b) des/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) des/der Schriftführers/in
   d) von zwei Beisitzerinnen/Beisitzern

3. Schwerpunktthemen

4. Anfragen und Mitteilungen

Kirchheimbolanden, den 28.04.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
der
Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuge der Vormundschaftsreform

Zwischen den Landkreisen Kaiserslautern und Kusel, dem Donnersbergkreis
und der Stadt Kaiserslautern

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungszweck und Rechtsgrundlage

Überzeugt von der Notwendigkeit für eine gemeinsame regionale Verantwortung und getragen von dem Willen, bei der Umsetzung der Vormundschaftsreform die bestehenden gesetzlichen und fachlichen Qualitätsstandards einzulösen, richten die vorgenannten Gebiets-körperschaften auf der Grundlage der §§ 53 ff. und 69 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine gemeinsame Koordinierungsstelle ein.

§ 2 Sitz

(1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern.

(2) Regelmäßige Sprechstunden und Beratungsmöglichkeiten werden auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der Kreisverwaltung Kusel und der Stadtverwaltung Kaiserslautern angeboten.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

(1) Die Kreisverwaltung Kaiserslautern übernimmt die Trägerschaft der gemeinsamen Koordinierungsstelle mit allen daraus entstehenden Pflichten und Rechten. Der Träger gewährleistet die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechtsansprüchen.

(2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle wird im Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern errichtet und organisatorisch dem Fachbereich Vormundschaftliche Obliegenheiten zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht der Fachkräfte.

§ 4 Aufgaben

Die gemeinsame Koordinierungsstelle übernimmt infolge der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die strukturellen Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft nach den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben nach §§ 53 ff SGB VIII:

- Akquise ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Schulungen zur (Weiter-)Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen,
- Mitwirkung bei der Auswahl von geeigneten Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen einschließlich Anhörung der Mündel, Auswahlvorschlag mit Begründung gegenüber dem Familiengericht sowie Anbahnung und Begleitung des persönlichen Kennenlernens zwischen Mündel und geeigneter Person,
- Prüfen einer Fallabgabe an einen ehrenamtlichen Vormund/eine ehrenamtliche Vormundin,
- Netzwerkarbeit.

§ 5 Personelle Besetzung

(1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle ist mit zwei Vollzeitstellen oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitstellen ausgestattet. Jeder beteiligten Gebietskörperschaft sind grundlegend 0,5 VZÄ hiervon zugeordnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu gewährleisten und durch Fortbildungsangebote weiter zu entwickeln (fachkräftebezogene Qualitätsentwicklung).
Über einen darüberhinausgehenden oder bedarfsangepassten Personal-bedarf verständigen sich die beteiligten Gebietskörperschaften.

(2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuständigkeitsbereich der vier beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich sind, werden im Stellenplan der Kreisverwaltung Kaiserslautern geführt.

§ 6 Arbeitsdokumentation

Die gemeinsame Koordinierungsstelle dokumentiert ihre Tätigkeitsschwer-punkte in einem Jahresbericht, der neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch aussagekräftige

Kennzahlen enthalten soll, die – bezogen auf die beteiligten Gebietskörperschaften - den regionalen Zuschnitt der Arbeitsinhalte abbilden. Der Jahresbericht ist ein Instrument zur Qualitätsentwicklung. Er ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen und bei Bedarf dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss informativ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Landkreis Kaiserslautern stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen des Jugendhilfeetats bereit. Alle mit der gemeinsamen Koordinierungsstelle verbundenen Erträge und Aufwendungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen gesondert auszuweisen.

(2) Der aus der Differenz aller auf die Koordinierungsstelle entfallenden Aufwendungen und gegebenenfalls erzielten Erträge (Spenden, Gebühren, etc.) resultierende jährliche Zuschussbedarf wird von den beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen (quotierte Fehlbedarfsfinanzierung). Maßgebend ist die zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung.

(3) Der Donnersbergkreis, der Landkreis Kusel und die Stadt Kaiserslautern erstatten dem Landkreis Kaiserslautern die auf sie entfallenden Kosten-anteile auf der Grundlage einer kalkulierten Jahreskostenrechnung. Die Erstattung ist in vierteljährlichen Abschlagszahlungen vorzunehmen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt durch den Träger die Feststellung der tatsächlichen Kosten und die endgültige Festlegung der Kostenanteile der beteiligten Gebietskörperschaften. Den Vereinbarungspartnern werden die jeweils zu zahlenden Anteile bis Ende Januar des Folgejahres mitgeteilt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung treten die verbleibenden Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

(2) Der Umlageschlüssel nach § 7 Abs. 2 wird nach zwei Jahren im Hinblick auf die tatsächliche Arbeitsauslastung unter Rückgriff auf aussagekräftige Fallzahlen überprüft und gegebenenfalls modifiziert (=Evaluierung).

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Regelungslücken.

Für den Landkreis Kaiserslautern	gez.: Peter Schmidt, Beigeordneter
Für die Stadt Kaiserslautern	gez.: Anja Pfeiffer, Beigeordnete
Für den Landkreis Kusel	gez.: Otto Rubly, Landrat
Für den Donnersbergkreis	gez.: Rainer Guth, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
zur
Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Albisheim, Blatt 1686, Gemarkung Einselthum

1984	Landwirtschaftsfläche	Froschberg	17.870 m²
1992	Landwirtschaftsfläche	Froschberg	18.770 m²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 07.05.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat